

---

100.2

## Reglement über die Offenlegung von Interessenbindungen von Behördenmitglieder

---

Gemeinderatsbeschluss Nr. 199 vom 24. August 2021

Inkraftsetzung per 1. Oktober 2021



# **Reglement über die Offenlegung von Interessenbindungen von Behörden- mitgliedern**

vom 24. August 2021

In Kraft seit 1. Oktober 2021



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlage .....	3
Art. 2	Meldepflichtiger Personenkreis .....	3
Art. 3	Veröffentlichung .....	3
Art. 4	Umfang der Offenlegung .....	3
Art. 5	Selbstdeklaration.....	4
Art. 6	Zentrale Datenerfassung.....	4
Art. 7	Ablauf.....	4
Art. 8	Inkraftsetzung.....	4

## Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

## Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) und Art. 18 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 7. März 2021 (GO) legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen.

## Art. 2 Meldepflichtiger Personenkreis

Meldepflichtig sind die Mitglieder folgender Behörden (inkl. eigenständigen Kommissionen):

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Sozialbehörde
- Rechnungsprüfungskommission

## Art. 3 Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Angaben zu Interessenbindungen werden in einem Register zusammengefasst.

<sup>2</sup> Das Register wird auf der Internetseite der Politischen Gemeinde Rafz [www.rafz.ch](http://www.rafz.ch) veröffentlicht.

## Art. 4 Umfang der Offenlegung

Bei der Konstituierung der Behörde unterrichten ihre Mitglieder die Behörde schriftlich darüber:

- Berufliche Tätigkeiten:*  
Anzugeben sind haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.
- Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinde, des Kantons und des Bundes:*  
Anzugeben sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten. Offenlegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien.
- Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts:*  
Organisationen des privaten Rechts sind Vereine inkl. Parteien, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrätin/Verwaltungsrat, Vorstandsmitglied Verein) gibt es auch faktische Organe/(z.B. Geschäftsführer/in). Als wesentliche Beteiligung einer privatrechtlichen Organisation gilt ein Anteil von mindestens 5% des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts.

## **Art. 5 Selbstdeklaration**

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

## **Art. 6 Zentrale Datenerfassung**

Der/die Gemeindeschreiber/in bzw. die Stellvertretung fasst die Angaben in einem Register zusammen.

## **Art. 7 Ablauf**

<sup>1</sup> Nach Eintritt der jeweiligen Rechtskraft der Erneuerungs- oder Ersatzwahl(en) erhalten die Behördenmitglieder das Formular zum Eintragen von Interessenbindungen. Sie geben dieses unterschrieben der/dem Gemeindeschreiber bzw. der Stellvertretung zurück.

<sup>2</sup> Vor Erneuerungs- und Ersatzwahlen sind die meldepflichtigen Behördenmitglieder selbst dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Interessenbindungen rechtzeitig bekanntzugeben.

## **Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft.

### **Gemeinderat Rafz**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi